

Speira GmbH, Deutschland - Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für Auftragnehmer

Mai 2026

Inhaltsverzeichnis:

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Verantwortlichkeiten.....	3
2.1	Verantwortung	3
2.2	Aufsicht.....	4
2.3	Subunternehmer	4
2.4	Cockpit-Meeting - Baustellenbesprechung.....	4
3	Gefährdungsbeurteilung	4
4	Montageanweisung.....	5
5	Inbetriebnahme/Probetrieb der Anlagen.....	5
6	Arbeitserlaubnis (Work Permit)	6
7	Arbeitsbeginn.....	6
7.1	Anmeldung	6
7.2	Sicherheitsunterweisung.....	7
7.3	Arbeitszeiten.....	7
7.4	Sprachenkenntnis der Beschäftigten.....	7
8	Baustelleneinrichtung/Arbeitsbereich	7
9	Sicherung gefährlicher Energien (LOTO).....	8
10	Brand- und Explosionsschutz, CO2-Risiken und Notfallorganisation	8
10.1	Heißarbeiten, Brand- und Explosionsschutz	8
10.2	Bereiche mit CO2-Löschanlagen	9
10.3	Explosionsgefährdete (Ex-) Bereiche.....	9
10.4	Verhalten in Notfällen.....	9
11	Enge Räume	10
12	Verkehrssicherheit.....	10
13	Arbeitsmittel	11
14	Energieversorgung.....	12
15	Aushub- und Abbrucharbeiten	13
16	Arbeiten in der Höhe	13

Speira GmbH, Deutschland - Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für Auftragnehmer

Version Mai/2026

17	Persönliche Schutzausrüstung (PSA) / Arbeitskleidung	14
18	Einbringen / Verwendung von Gefahrstoffen	14
19	Umgang mit Abfall	15
20	Boden- und Gewässerschutz.....	15
21	Umweltschutz.....	16
22	Rauchen, Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln	16
23	Getränke, Lebensmittel und Feuerzeuge.....	16
24	Meldung von Beinaheunfällen, Unfällen und Schäden.....	17
25	Werkschutz	17
26	Überwachung und Kontrolle	17
27	Maßnahmen bei Verstößen gegen HSE-Vorschriften	17

Speira GmbH, Deutschland - Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für Auftragnehmer

Version Mai/2026

1 Einleitung

Speira betrachtet den Arbeits- und Gesundheitsschutz seiner internen Mitarbeiter, die der Kontraktoren und der Besucher, sowie den Umweltschutz als oberste Priorität. Speira erwartet das Gleiche von ihren Vertragspartnern.

„Jeder Mensch sollte so gesund nach Hause gehen, wie er zur Arbeit gekommen ist.“

Die HSE-Vorschriften gelten für Auftragnehmer und deren Subunternehmer (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt), die im Werk der Speira Arbeiten ausführen und sind verbindlicher Vertragsbestandteil. Abweichungen oder Änderungen dieser Vorschriften sind ohne Genehmigung des Speira-Koordinators untersagt.

Die HSE-Vorschriften gelten an folgenden Standorten:

Speira Aluminiumstraße 21129 Hamburg, Deutschland	Speira Aluminiumstraße 1 41515 Grevenbroich, Deutschland	Speira Werk Neuss (Rheinwerk) Koblenzer Str. 122 41468 Neuss, Deutschland
Speira Dormagen GmbH Sachtlebenstr. 46 41541 Dormagen, Deutschland	Speira GmbH Forschung & Entwicklung Georg-von-Boeselager-Str. 21 53117 Bonn, Deutschland	

Begriffe:

Speira = Speira GmbH

HSE = Health, Safety, Security and Environment
= Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit, Werkschutz und Umwelt

Auftragnehmer = der ausführende Vertragspartner inklusiver seiner Subunternehmer

Speira-Koordinator = Beauftragender, Projektleiter.

Ansprechpartner der Speira für den Auftragnehmer, der für die Kontrolle der Einhaltung der vereinbarten Bedingungen des Vertrages verantwortlich ist. Der Koordinator hat im Rahmen der Baustelle Weisungsbefugnis gegenüber dem externen Auftragnehmer in Bezug auf HSE. Er kann Teile seiner Aufgabe an andere Speira-Mitarbeiter delegieren.

Aufsichtsführender = weisungsbefugter Vertreter des Auftragnehmers

Fremdfirma = externer Auftragnehmer

2 Verantwortlichkeiten

2.1 Verantwortung

Die Verantwortung für die Sicherheit seines Personals und für alle Maßnahmen, die zur sicheren und vertraglich vereinbarten Ausführung des Arbeitsauftrags erforderlich sind, trägt ausschließlich der Auftragnehmer. Er erkennt mit der Auftragsannahme die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen als Vertragsbestandteil an.

Speira GmbH, Deutschland - Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für Auftragnehmer

Version Mai/2026

Alle geltenden gesetzlichen, Speira Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (Standards, Normen etc.) zu HSE und Brandschutz sind vom Auftragnehmer und seinen Beschäftigten zu beachten und einzuhalten.

Die Arbeiten dürfen erst dann beginnen, wenn alle erforderlichen Informationen über die Arbeitsaufgabe, alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen und alle Beschäftigte diese kennen und verstanden haben.

2.2 Aufsicht

Ein weisungsbefugter Vertreter des Auftragnehmers (Aufsichtsführender) ist gegenüber dem Speira-Koordinator nach Auftragsbestätigung schriftlich zu benennen. Dieser Beschäftigte muss ständig auf der Bau-/Montagestelle anwesend sein und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Der Aufsichtsführender darf selbst mit in die Arbeitsaufgabe einbezogen sein, soweit dadurch nicht ihre Aufsichtstätigkeit beeinträchtigt wird. Ohne Benennung ist die Arbeitsaufnahme nicht zulässig. Der Aufsichtsführender hat die Einhaltung aller HSE-Vorschriften (einschließlich dieser Sicherheitsbestimmungen) durch regelmäßige Kontrollen über die Schicht zu überwachen. Der Aufsichtsführender übernimmt auch die Aufgabe des Evakuierungshelfers für den Notfall. D.h. er muss jederzeit den Überblick über seine auf der Baustelle befindlichen Beschäftigten haben. Falls an dem Einsatzort eine Anwesenheitsliste ausliegt, stellt er sicher, dass sein Personal sich einträgt und austrägt.

Sind Beschäftigte mehrerer Auftragnehmer an einem Einsatzort beschäftigt, so ist in Abstimmung mit dem Speira-Koordinator ein Auftragnehmer-Koordinator schriftlich zu benennen, um mögliche gegenseitige Gefährdungen auszuschließen.

Speira behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesen HSE-Vorschriften zu überprüfen (auf Verlangen hat der Auftragnehmer die entsprechenden Unterlagen vorzulegen).

2.3 Subunternehmer

Speira geht davon aus, dass die beauftragten Leistungen grundsätzlich mit eigenem Personal des Auftragnehmers erbracht wird. Der Einsatz von Subunternehmen oder Fachpersonal über Arbeitnehmerüberlassung ist zulässig.

Eine Genehmigung der Subunternehmer durch den Einkauf ist Voraussetzung für den Einsatz. Mit Angebotsabgabe wird der beabsichtigte Einsatz von Subunternehmen angezeigt (Benennung des Gewerkes). Das Subunternehmen muss die gleichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen wie die für den Auftragnehmer erfüllen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm auferlegten Verpflichtungen vertraglich an seinen Subunternehmer weiterzugeben, diese zu kontrollieren und durchzusetzen. Alle in diesem Dokument beschriebenen Vorschriften, die für Beschäftigte des Auftragnehmers gelten, gelten auch für alle Beschäftigten seiner Subunternehmen.

2.4 Cockpit-Meeting - Baustellenbesprechung

Das Cockpit-Meeting ist ein HSE-Treffen zur detaillierten Arbeitsplanung und Koordination. In Abhängigkeit von der Komplexität der Bau-/Montagestelle entscheidet der Speira-Koordinator, ob ein Cockpit-Meeting eingeplant wird. Der Aufsichtsführender nimmt am Cockpit-Meeting teil. Hier müssen rechtzeitig, vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme, einzelne Arbeitsschritte der Gewerke gemeinsam mit dem Speira-Koordinator und ggf. mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) abgesprochen werden. Bevor neue Arbeiten oder Gewerke aufgenommen werden, sind diesbezüglich Abstimmungsgespräche durchzuführen. Zudem werden HSE relevante Aspekte abgesprochen und entsprechende Schutzmaßnahmen festgelegt. Dem Speira-Koordinator und ggf. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator ist rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme ein detaillierter Ablauf- und Terminplan hierüber vorzulegen.

3 Gefährdungsbeurteilung

Speira GmbH, Deutschland - Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für Auftragnehmer

Version Mai/2026

Vor Beginn der Arbeiten auf dem Werksgelände von Speira muss der Auftragnehmer eine detaillierte Ermittlung, Bewertung und Minimierung aller Risiken vornehmen, die für die Beschäftigten des Auftragnehmers während der Ausführung ihrer Arbeiten in Betracht kommen, so dass Risiken ausgeschlossen oder auf ein vertretbares Maß begrenzt werden. Die entsprechenden Unterlagen (z. B. umfassende Gefährdungsbeurteilung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und abgeleitete Maßnahmen) sind dem zuständigen Speira-Koordinator vom Auftragnehmer auf Verlangen vorzulegen. Der Auftragnehmer bleibt für den Inhalt und die Qualität dieser Unterlagen verantwortlich. Um Gefährdungen aus dem Umfeld der Speira bewerten zu können, unterstützt der Speira-Koordinator mit unternehmensspezifischem Wissen. Bitte beachten Sie, dass die Befugnisse des Speira-Koordinators auf die Koordination, der im jeweiligen Vertrag festgelegten Arbeiten beschränkt sind. Der Auftragnehmer bleibt für seine Beschäftigten verantwortlich.

4 Montageanweisung

Aufbauend auf seiner Gefährdungsbeurteilung hat der Auftragnehmer risikoreiche Arbeitsverfahren in einer Montageanweisung zu beschreiben, wenn es erforderlich ist. Diese Montageanweisung ist am Arbeitsplatz vorzuhalten und sollte alle sicherheits- und umweltrelevanten Angaben wie z.B. Montagefolge, Sicherheitsmaßnahmen einzelner Arbeitsschritte, Gewichte etc. enthalten. Der Arbeitsablauf bzw. die Montagefolge kann anhand von Zeichnungen oder Skizzen unterstützend erläutert werden. Die Angaben in der Montageanweisung sind bindend für die Ausführung. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das ausführende Fachpersonal in die Montageanweisung unterwiesen wurden. Für Kräne, Mobilkräne oder andere Hebeeinrichtungen sind dem Speira-Koordinator Aufstellpläne mit allen geräte- und arbeitsablaufspezifischen Angaben zu übergeben.

5 Inbetriebnahme/Probetrieb der Anlagen

Für die Inbetriebnahme von Maschinen/Anlagen ist vom Auftragnehmer eine separate Gefährdungsbeurteilung mit entsprechenden Schutzmaßnahmen festzulegen. Diese Dokumentation ist dem Speira-Koordinator zu übergeben.

Mit Beginn der Kalt-Inbetriebnahme (Fahren von Bewegungen) geht vor Ort die Aufsicht über die Einhaltung der Regeln zur Arbeitssicherheit in Verantwortung des Inbetriebnahmeverantwortlichen über. Der Inbetriebnahmeverantwortliche wird vom Auftragnehmer gestellt und benannt. Sämtliche Arbeiten sind mit dem Inbetriebnahmeverantwortlichen abzustimmen und von diesem zu genehmigen. Er legt in Absprache mit dem Speira-Koordinator fest, welche Teile der Anlage unter Energien gesetzt werden. Von diesem Zeitpunkt an, sind Beschäftigte von Speira und anderen Firmen nicht mehr berechtigt, in den Bereichen, die zugeschaltet werden/ bzw. zugeschaltet wurden, zu arbeiten. Ausnahme sind von dem Inbetriebnahmeverantwortlichen mit entsprechender Sicherung freigegebene Arbeiten. Der Inbetriebnahmeverantwortliche weist den Aufsichtsführenden aller auf der Baustelle beteiligten Firmen täglich in die bevorstehenden Inbetriebnahmemaßnahmen ein und sorgt für die Dokumentation. Die Aufsichtsführende geben die Einweisung an Ihre Beschäftigten weiter und dokumentieren diese ebenfalls. Vor der Zuschaltung der Anlage oder von Bereichen der Anlage, muss der betreffende Bereich durch den Auftragnehmer mit Schranken oder Ketten abgesperrt und mit Warnschildern gekennzeichnet werden. Es dürfen keine Bewegungen oder Funktionen von Positionen aus eingeleitet werden, aus welchen die Gefahrenstelle nicht einsehbar ist. Gegebenenfalls muss hierzu ein Wachposten mit Funkgerät aufgestellt werden. Im Schaltheis muss ein entsprechender Aushang über den Inbetriebnahmestatus erfolgen. Werden vom Auftragnehmer errichtete elektrische Anlagen unter Spannung gesetzt, ist dem Speira-Koordinator hinsichtlich beabsichtigter Schaltheisungen sowie über den Fortschritt der Montagearbeiten zu unterrichten. Alle Schaltheisungen (auch Testschaltheisungen) dürfen vom Auftragnehmer nur durchgeführt werden, wenn der Speira-Koordinator die erforderliche Freigabe erteilt hat. Anlagen, welche sich in der Testphase befinden, sind als solche deutlich zu kennzeichnen.

Für bereits in Betrieb genommene Sicherheitseinrichtungen, die zeitweise wieder außer Betrieb gesetzt werden, ist das Speira „Override“ Verfahren anzuwenden. Hierzu wird Sie der Speira-Koordinator ggfs. informieren.

Speira GmbH, Deutschland - Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für Auftragnehmer

Version Mai/2026

Alle festgelegten Maßnahmen müssen dokumentiert werden.

6 Arbeitserlaubnis (Work Permit)

Das Verfahren für Arbeitserlaubnisse ist anzuwenden. Ausnahmen gelten nur für wenige wiederkehrende Service-Arbeiten, in Abstimmung mit dem Speira-Koordinator.

Die Arbeitserlaubnis wird vor Beginn der Arbeiten vor Ort auf einem Arbeitserlaubnisschein ausgestellt, auf dem spezifische Gefährdungen dokumentiert werden und welcher die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen enthält. Hierfür arbeitet der Aufsichtsführende mit dem Speira-Koordinator zusammen

In die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen hat der Auftragnehmer seine Beschäftigten und seine Subunternehmer zu unterweisen. Jede unterwiesene Person muss auf dem Arbeitserlaubnisschein die erhaltene Unterweisung mit einer Unterschrift dokumentieren.

Die Arbeit darf erst nach Durchführung des Arbeitserlaubnisverfahrens erfolgen, der Auftragnehmer hat einen entsprechenden Zeitpuffer einzuplanen.

Der ausgehändigte Arbeitserlaubnisschein wird sichtbar an geeigneter Stelle im Einsatzbereich durch den Verantwortlichen der Fremdfirma ausgehängt. Dieser ist bei Schichtwechsel, Änderung des Verantwortlichen der Fremdfirma oder Änderung der Gefährdung zusammen mit dem Speira-Koordinator zu erneuern bzw. anzupassen.

Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung der Arbeiten muss der Speira-Koordinator über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unterrichtet werden. Zusammen wird die bei Arbeitsabschluss durchzuführende Prüfung vor Ort auf dem Erlaubnisschein dokumentiert.

Dabei ist nachzuweisen, dass die Anlagenfunktion sowie Sicherheitseinrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren.

Hinweis:

Die Arbeitserlaubnis entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen gesetzlichen Verpflichtungen. Es handelt sich nicht um eine Erlaubnis im Sinne der Arbeitnehmerüberlassung, sondern dient lediglich der Verbesserung der Abstimmung von HSE-Maßnahmen und der Kommunikation.

7 Arbeitsbeginn

Vor der Durchführung von Arbeiten auf dem Werksgelände von Speira muss der Auftragnehmer dem Speira-Koordinator eine detaillierte Auflistung der eingesetzten Beschäftigten und, wenn möglich, der für die Durchführung des Projekts vorgesehenen Arbeitszeiten zur Verfügung stellen. Diese Liste ist im Falle eines Personalwechsels durch den Auftragnehmer entsprechend zu aktualisieren und zu kommunizieren.

7.1 Anmeldung

Bei der Ankunft auf dem Werksgelände müssen sich alle Beschäftigte des Auftragnehmers am Empfang/beim Pförtner melden, wo ihre Anwesenheit im Werk registriert wird. Die Registrierung darf auf keinen Fall von anderen Personen vorgenommen werden.

Dort erhält jeder Beschäftigte einen personalisierten Fremdfirmen-Ausweis, der nach Beendigung der Arbeit unaufgefordert dort wieder abzugeben ist, und verständigt den Speira-Koordinator. Die Beschäftigte des Auftragnehmers müssen geeignete Identitätspapiere (z.B. Personalausweis, Sozialversicherungsausweis) mitführen, da stichprobenartige Kontrollen erfolgen können.

Speira behält sich stichprobenartige Kontrollen von Fahrzeugen, Werkzeugkisten, Taschen etc. während Ein- und Ausfahrt auf das Werksgelände vor.

Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich beim Werkschutzpersonal zu melden.

Speira GmbH, Deutschland - Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für Auftragnehmer

Version Mai/2026

7.2 Sicherheitsunterweisung

Alle Beschäftigte des Auftragnehmers müssen vor Arbeitsbeginn eine allgemeine Sicherheitseinweisung über das Verhalten im Werk erhalten. Diese Einweisung muss jährlich wiederholt werden. Hierzu stehen an verschiedenen Standorten auch E-Learning Systeme zur Verfügung, um Wartezeiten am Werkseingang zu reduzieren. Ihr zuständiger Speira-Koordinator wird sie hierzu informieren. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle seine Beschäftigten die Schulung erfolgreich abgeschlossen haben und jederzeit alle damit verbundenen Zutritt- und HSE-Vorschriften einhalten. Sollte dies nicht der Fall sein, ist Speira berechtigt, diese Beschäftigte vom Werksgelände zu verweisen, bzw. den Zutritt zu verwehren, ohne sich dabei Gegenmaßnahmen von Seiten des Auftragnehmers auszusetzen.

Hierüber hinaus hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass seine Beschäftigte vor der Arbeitsaufnahme

- über den Inhalt diese Speira HSE-Vorschriften,
- über weitere geltende gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften und Gebrauchs- und Betriebsanleitungen sowie
- über arbeitsplatzspezifische Gefahren und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen gemäß der o.g. Gefährdungsbeurteilung, ggf. Montageanweisung unterwiesen werden.

Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Nachweise der erfolgten Sicherheitsunterweisungen sind dem Speira-Koordinator auf Verlangen vorzulegen.

Nicht unterwiesenes Personal darf zu keiner Zeit auf dem Werksgelände arbeiten.

7.3 Arbeitszeiten

Der Auftragnehmer hat seine Arbeit in Übereinstimmung mit der geltenden Arbeitszeitregelung durchzuführen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten. Ausnahmegenehmigungen für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind vom Auftragnehmer bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Eine Kopie der Genehmigung ist dem Speira-Koordinator zu übergeben.

7.4 Sprachenkenntnis der Beschäftigten

Beim Einsatz seiner Beschäftigten hat der Auftragnehmer eine ausreichende Kommunikationsfähigkeit zu gewährleisten. Seine Beschäftigte müssen in der Lage sein, gegenüber dem Speira-Koordinator Angaben zum Arbeitsauftrag zu machen, Alarmmeldungen zu verstehen und einen Notruf absetzen zu können. Der Auftragnehmer ist verantwortlich, dass die Inhalte der HSE-Unterweisungen und anderen Unterweisungen von fremdsprachigen Beschäftigten verstanden werden.

8 Baustelleneinrichtung/Arbeitsbereich

Die Aufstellung von Baustelleneinrichtungen (Bauwagen, Container etc.) auf dem Werksgelände bedarf der Zustimmung des Speira-Koordinators.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Arbeitsplätze, Baustellen und Lagerplätze gegebenenfalls mit eigenen Schließvorrichtungen zu verschließen und zu sichern. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der Arbeitsplatz während der Arbeit sauber und ordentlich gehalten und am Ende der Arbeit sauber und ordentlich hinterlassen wird.

Schäden und Unordnung (z. B. durch Abfälle und Verpackungen), die durch die Beschäftigten des Auftragnehmers auf dem Werksgelände verursacht werden, werden von Speira auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt. Insbesondere ist zu beachten, dass alle infrastrukturellen Einrichtungen (z. B. Gerüste, Bauhütten, errichtete Baumaschinenfundamente, Zufahrtswege, Kabel, Abfallvorrichtungen usw.) vor dem Zeitpunkt der Abnahme von der Baustelle entfernt werden müssen. Anderenfalls kann die Abnahme nicht erfolgen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, veranlasst Speira die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers. Es ist unbedingt erforderlich, die Produktionsanlagen wie auch die Produkte vor den Auswirkungen von Verunreinigungen (z. B. Staub, Wasser, feine Partikel, Schweiß- und Schleifrückstände usw.) zu schützen, die durch Arbeiten des Auftragnehmers über, neben oder in der Nähe der Produktionsanlagen verursacht werden.

Speira GmbH, Deutschland - Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für Auftragnehmer

Version Mai/2026

Außerdem ist das Einbringen von Fremdstoffen (Wasser, Staub, Chemikalien etc.) in die im Produktionsprozess verwendeten Medien – wie z. B. Walzöle – strengstens verboten. Der Auftragnehmer hat durch seine Arbeiten verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen und/oder dem Speira-Koordinator zu melden.

Flucht- und Rettungswege müssen grundsätzlich freigehalten werden. Die Flucht- und Rettungspläne sind bei allen Planungen durch den Auftragnehmer zu berücksichtigen. Liegen diese im Bereich auszuführender Arbeiten oder werden diese durch Arbeiten oder im Zusammenhang mit Arbeiten beeinträchtigt, müssen diese Beeinträchtigungen mit dem Speira-Koordinator rechtzeitig schriftlich abgestimmt werden und Ersatzschutzmaßnahmen getroffen werden.

Alle Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge müssen freigehalten werden. Falsch geparkte Fahrzeuge, die insbesondere Rettungswege blockieren, werden auf Kosten des Verursachers abgeschleppt.

9 Sicherung gefährlicher Energien (LOTO)

LOTO = „Lock out Tag out“ heißt das Verfahren, mit den Produktionsanlagen sicher freigeschaltet und gegen Wiedereinschalten gesichert werden, bevor zum Beispiel eine nötige Wartung oder Reparatur erfolgt.

Bei Arbeiten an kraftbetriebenen Anlagen und Geräten müssen diese vor Aufnahme der Arbeiten durch Trenn- und Betätigungsvorrichtungen (z.B. Schalter, Trennstücke, Steuerorgane, Schaltknöpfe, Sicherungen, Leitungsschutzschalter etc. durch zuständige Speira-Mitarbeiter freigeschaltet (d. h. energielos/spannungsfrei) und gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten entsprechend durch LOTO-Schlösser gesichert werden. Die Energie-/Spannungsfreiheit muss vor Aufnahme der Arbeiten zusätzlich durch Speira überprüft werden.

Das Öffnen von Türen mit Unterbrechung der Steuerspannung ist nicht ausreichend.

Wenn der Auftrag vorsieht, dass Anlagen spannungsfrei geschaltet werden, wenden Sie sich bitte an Ihren Speira-Koordinator für weitere Informationen. Der Auftragnehmer muss jedem seiner Beschäftigten ein individuelles LOTO-Schloss zur Verfügung stellen, das dem jeweiligen Beschäftigten eindeutig zugeordnet ist.

Ausnahmen von diesem Verfahren bedürfen einer Genehmigung durch den Speira-Koordinator und einer gesonderten Gefährdungsbeurteilung.

10 Brand- und Explosionsschutz, CO₂-Risiken und Notfallorganisation

Im Alarmfall muss das Auftreten eines Brandes sofort gemäß Notfallkonzept oder durch Betätigung des Feueralarms gemeldet werden. Auftragnehmer müssen die allgemeinen Regeln zum Brandschutz und zur Notfallorganisation kennen, z. B. Verhalten im Alarmfall, Gefahrentelefon, Notrufnummer und Fluchtwege. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Anweisungen von Speira-Mitarbeitern zur Verhütung von Bränden und Explosionen zu befolgen.

10.1 Heißenarbeiten, Brand- und Explosionsschutz

Heißenarbeiten sind Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die Funken und Hitze erzeugen, wodurch ein Brand entstehen kann. Heißenarbeiten umfassen den Einsatz von offenen Flammen, Heißluft, sowie die Arbeit mit Schweiß-, Schneid- und/oder Schleifgeräten.

Vor Beginn der Heißenarbeiten auf dem Werksgelände von Speira muss ein separater Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten eingeholt werden. Erster Ansprechpartner hierfür ist der Speira-Koordinator. An den Standorten Grevenbroich und Hamburg unterstützt hierzu eine Werk- bzw. Betriebsfeuerwehr.

Vor Beginn der Heißenarbeiten sind alle potenziell entzündlichen Materialien zu entfernen sowie die Feuerlöschgeräte entsprechend vor Ort zu positionieren. Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass sich alle Beschäftigte der Gefahren, die bei Heißenarbeiten auftreten können, bewusst sind. Die Beschäftigten müssen über die erforderlichen praktischen und theoretischen Schulungen bezüglich des Umgangs mit tragbaren Feuerlöschern verfügen. Von jedem Auftragnehmer müssen fachgerechte, geeignete

Speira GmbH, Deutschland - Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für Auftragnehmer

Version Mai/2026

Feuerlöscheinrichtungen einsatzbereit, aktuell geprüft und in ausreichender Anzahl vorgehalten werden. Jeder Auftragnehmer ist für die Bereitstellung der erforderlichen Meldeeinrichtungen und Maßnahmen, sowie Rettungsmittel verantwortlich und hat eine ausreichende Anzahl von Brandschutzhelfern zu stellen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt.

Zur Vermeidung von unbeabsichtigten Flammen-/Funkenüberschlägen ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete Schutzschirme sowie flammensichere Abdeckungen zur Durchführung o.g. Arbeiten mitzubringen.

Eine notwendige Brandwache wird im Rahmen der Arbeitserlaubnis festgelegt und auf dem Erlaubnisschein namentlich benannt. Die beauftragte Brandwache muss ständig anwesend sein und das Risiko während der Arbeit, in den Pausen und für eine im Erlaubnisschein festgelegten Zeitraum nach Abschluss der Arbeiten kontinuierlich beaufsichtigen. Die Brandwache muss im Umgang mit Feuerlöschern unterwiesen und geeignet sein. Brandwachen können nur nach vorheriger Absprache mit dem Speira-Koordinator durch Speira gestellt werden.

An oder in der Nähe von Arbeitsplätzen dürfen leicht entzündliche, brandfördernde oder selbstentzündliche Stoffe nur in Mengen gelagert werden, die für den unmittelbaren Fortgang der Arbeiten erforderlich sind.

Bei stauberzeugenden Tätigkeiten, bei denen Staub aufgewirbelt wird und dieser zu einer Auslösung einer automatischen Brandüberwachung führen kann, ist der Speira-Koordinator zu informieren.

10.2 Bereiche mit CO₂-Löschanlagen

An den Standorten Grevenbroich, Hamburg, Rheinwerk und Bonn sind Bereiche mit automatischen CO₂-Löschanlagen versehen. Zugang zu CO₂-geschützten Bereichen erfolgt prinzipiell nur unter Einhaltung der Vorgaben der Arbeitserlaubnis.

Es gilt prinzipiell:

- Bei einem CO₂-Alarm sind diese Bereiche sofort zu verlassen und die entsprechenden Sammelstellen aufzusuchen. Durch CO₂ besteht akute Erstickengefahr, die innerhalb weniger Minuten zum Tode führt. Für alle Löschbereiche wurden separate Kennzeichnungen und Flucht- und Rettungspläne erstellt, die zu beachten sind.
- Den Anweisungen des Speira Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Die Bereiche dürfen erst wieder betreten werden, nachdem diese wieder durch Speira freigegeben sind.
- Der Zugang zu den CO₂-Löschanlagen sowie die Steuerung/Bedienung dieser Anlagen darf ausschließlich vom zuständigen Speira Personal vorgenommen werden.

10.3 Explosionsgefährdete (Ex-) Bereiche

An den Standorten Grevenbroich, Hamburg, Rheinwerk und Bonn gibt es Ex-Bereiche, die entsprechend gekennzeichnet sind. Arbeiten in diesen Bereichen erfolgt prinzipiell nur unter Einhaltung der Vorgaben der Arbeitserlaubnis. In diesen Bereichen ist u.a. der Einsatz von Mobilfunktelefonen, Smartwatches elektrischen Betriebsmitteln und Elektrogeräten ohne vorheriges Freimessen, bzw. Erlaubnis grundsätzlich verboten. Arbeiten in Ex-Bereichen dürfen nie ohne Freigabe durch den Anlagenbetreiber und Freimessung inklusive Dokumentation ausgeführt werden. Mitgebrachte Arbeitsmittel müssen für den Einsatz im Ex-Bereich geeignet sein und der Nachweis der letzten vorgeschriebenen Prüfung ersichtlich sein.

10.4 Verhalten in Notfällen

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, die Voraussetzungen für eine funktionierende Rettungskette zu schaffen und zu überprüfen, damit Unfallfolgen so gering wie möglich gehalten werden können.

Bei Räumungsalarm müssen sich die Beschäftigten des Auftragnehmers unter Beachtung der örtlichen Flucht- und Rettungspläne sofort zur ausgewiesenen Sammelstelle begeben. Der Aufsichtsführende muss sich vergewissern, ob seine eigene Beschäftigte alle vollzählig sind und darüber Information geben. Sie dürfen die Sammelstelle bis zur Wieder-Freigabe durch Speira nicht verlassen und haben weitere Weisungen abzuwarten.

Ggf. kann bei der Planung festgelegt werden, dass Anwesenheitslisten gepflegt werden müssen, die für den Evakuierungsfall genutzt werden.

Speira GmbH, Deutschland - Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für Auftragnehmer

Version Mai/2026

In Notfallsituationen (z. B. Brand, Explosionen, Schadensereignisse (Umwelt-/Personenschäden)):

	Werksinternes Gefahrentelefon	Notruf	Polizei
Grevenbroich	1111 02181-66-1111	112	110
Hamburg	212 040-74011-212		
Rheinwerk	444 02131-382-444		
Bonn	2222 0228-552-2222		
Dormagen	-		

11 Enge Räume

Enge Räume sind Bereiche, einschließlich Kammern, Tanks, Bottiche, Silos, Gruben, Gräben, Rohrleitungen, Kanäle, Schornsteine, Brunnen u. a., in denen aufgrund ihrer begrenzten Ausdehnung ein vorhersehbares spezifisches Risiko besteht. Vor Beginn der Arbeiten in engen Räumen auf dem Werksgelände von Speira sind folgende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Speira-Koordinator auszuführen:

- Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung, in der u.a. der Zweck des Zutritts und die Anzahl der Personen, die maximal in dem engen Raum arbeiten dürfen, festgelegt werden.
- Dokumentation der Namen der für die Arbeiten in dem engen Raum zugelassenen Personen. Der Arbeitsbereich muss für Unbefugte gesperrt werden.
- Festlegung und Vorbereitung von Rettungsmethoden, Ressourcen und Ausrüstung.
- Prüfung der Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen bei anderen Risiken, z. B. Heißarbeiten, Sicherung gefährlicher Energien (LOTO).
- Überprüfung der Atmosphäre. Die Prüfung erfolgt mit einem kalibrierten Messgerät und muss VOR dem Betreten durchgeführt werden, regelmäßig während des Betretens und am Ende der Begehung. Nachprüfungen müssen vorgenommen werden, wenn Zugangsberechtigte, nachdem sie für eine bestimmte Zeit den engen Raum verlassen haben, z.B. für eine Mittagspause, diesen wieder betreten. Die Ergebnisse der atmosphärischen Prüfungen sind zu dokumentieren.
- Gemeinsame Festlegung, Bestimmung und Dokumentation des Sicherheitspostens durch den Speira-Koordinator und den Auftragnehmer.
- Festlegung der persönlichen Schutzausrüstung/-kleidung, Sicherheitsvorrichtungen (Beleuchtung, Belüftung und Werkzeuge).

Die konkreten Risiken und Schutzmaßnahmen für die Ausführung der Arbeiten werden im Zuge des Arbeitserlaubnisverfahrens festgelegt. Sofern mit dem Speira-Koordinator nicht anders abgestimmt, ist der Auftragnehmer für die Bereitstellung von erforderlichen Messeinrichtungen, sowie die Stellung von Sicherheitsposten bei Einsatz in engen Räumen selbst verantwortlich.

Rettungskonzepte müssen dem zuständigen Speira-Koordinator vor Ausführung der Arbeiten übergeben werden.

12 Verkehrssicherheit

- Das Befahren des Werksgeländes ist nur mit Zustimmung des Speira-Koordinators für Fahrzeuge gestattet, die für die unmittelbare Leistungserbringung und Durchführung von Arbeiten oder für Rettungseinsätze erforderlich sind.

Speira GmbH, Deutschland - Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für Auftragnehmer

Version Mai/2026

- Fahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten/zugeteilten Parkplätzen abgestellt werden. Alle Fremdfirmenfahrzeuge werden auf eigene Gefahr abgestellt
- Für das Werksgelände der Speira gelten die nationalen Straßenverkehrsvorschriften.
- Die maximal zulässige Geschwindigkeit auf dem Werksgelände ist in Werkshallen, Be- und Entladebereiche 6 km/h (Schrittgeschwindigkeit) und außerhalb 20 km/h. Standortbezogen können auch niedrigere Werte vorgegeben sein.
- Fahrzeuge dürfen nicht in die Werkshallen hineingefahren werden. Eine spezielle Kurzzeitgenehmigung kann vom Speira-Koordinator nur für Ausnahmesituationen wie Be- und Entladen erteilt werden.
- Mangelt es beim Rückwärtsfahren an Überschaubarkeit, muss der Fahrer von einem Begleiter eingewiesen werden. Beim Befahren von Hallen und beim Be- und Entladen (auch wenn diese Vorgänge außerhalb von Hallen stattfinden) muss das Warnblinklicht eingeschaltet sein.
- Während des Be- und Entladevorgangs dürfen sich Fahrer nur an einem zugewiesenen Platz in einem sicheren Bereich aufhalten.
- Beim Verlassen des Fahrerhauses muss der Fahrer eine Persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen, die den örtlichen Vorschriften entspricht
- Fußgänger müssen beim Betreten und Verlassen von Werks- und Lagerhallen die zugewiesenen Türen benutzen. In den Hallen dürfen sie sich nur auf den zugewiesenen und ggf. ausgeschilderten Strecken bewegen und aufhalten.
- Es ist strengstens verboten, sich unter schwebenden Lasten zu bewegen oder aufzuhalten.
- Eine Übernachtung auf dem Werksgelände (z.B. in Fahrzeugen) ist grundsätzlich nicht gestattet!

13 Arbeitsmittel

Der Auftragnehmer hat die Arbeitsmittel (z. B. Werkzeuge, Mobilkräne, Gabelstapler, Aufzüge, Gerüste usw.) bereitzustellen, die in sicherheitstechnischer Hinsicht für die Ausführung der Arbeiten erforderlich und geeignet sind.

Der Auftragnehmer ist für seine eigenen Arbeitsmittel und für die persönlichen Gebrauchsgegenstände seiner Beschäftigten verantwortlich.

Auf Verlangen des Speira-Koordinators sind die jeweils gültigen Prüfbescheinigungen der Arbeitsmittel und die entsprechend für die Nutzung erforderliche Qualifikation der Beschäftigten vorzulegen.

Mobile Arbeitsmittel sind mit einer eindeutigen Firmenzuordnung zu kennzeichnen.

Die Verwendung von Arbeitsmitteln der Speira (z. B. Kräne, Maschinen, Werkzeugmaschinen, Werkzeuge usw.) durch Beschäftigten des Auftragnehmers ist untersagt, wenn sie nicht vom Speira-Koordinator genehmigt wurde. Der Nachweis geeigneter Qualifikationen für die Bedienung der Geräte muss dem Speira-Koordinator vorgelegt werden. Vor dem Einsatz der Speira-Geräte müssen die Beschäftigten des Auftragnehmers von Speira-Mitarbeitern entsprechend dokumentiert eingewiesen werden.

Alle benutzten Arbeitsmittel, Werkzeuge, Geräte und Maschinen müssen mindestens den europäischen Sicherheitsstandards entsprechen. Das erforderliche CE-Kennzeichen muss deutlich sichtbar angebracht sein. Die benutzten Werkzeuge, Geräte und Maschinen müssen in einwandfreiem Zustand sein und dürfen keine Beschädigungen aufweisen. Ergeben sich Zweifel am sicherheitstechnischen Zustand, behält sich der Auftraggeber vor, Wartungs- und Prüfprotokolle einzusehen und/oder den Einsatz der Arbeitsmittel zu untersagen.

In Gebäuden ist der Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Dieselkraftstoff zu vermeiden. Wenn der Einsatz dieselbetriebener Fahrzeuge und Maschinen unverzichtbar ist, müssen Kompensationsmaßnahmen, wie Partikelfilter, Anschluss an ein Lüftungssystem usw. getroffen werden.

Aufgrund der besonderen Beanspruchung auf Baustellen müssen elektrische Betriebsmittel wie handgeführte Elektrowerkzeuge, Verlängerungsleitungen oder Leitungsroller für diesen Einsatz geeignet und zugelassen sein, wie z.B. durch Überhitzungsschutzeinrichtung, Spritzwasserschutz, Gummischutz.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet, verändert, instandgesetzt und geprüft werden. Elektrische Betriebsmittel müssen von besonderen Versorgungspunkten, z. B.

Speira GmbH, Deutschland - Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für Auftragnehmer

Version Mai/2026

Baustromverteiler, Kleinstbaustromverteiler, mit Strom versorgt werden. Steckdosen in Gebäudeinstallationen dürfen nur nach Absprache mit dem Speira-Koordinator verwendet werden. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach Änderungen zu prüfen. Zusätzlich müssen sie in regelmäßigen Abständen geprüft werden. Die Prüfungen sind in Prüfbüchern zu dokumentieren.

Notwendige Errichtungsarbeiten (z.B. Kranaufbau, Gerüstaufbau etc.) sind nur durch Fachfirmen mit entsprechenden Befähigungen durchzuführen.

Vor Benutzung eines Gerüsts muss die befähigte Person der Fremdfirma für Prüfungen bei Gerüstbau und -nutzung, das Gerüst prüfen und auf dem Freigabeschein unterschreiben.

Bei der Aufstellung/Nutzung von Maschinen (Autokräne, Betonpumpenfahrzeuge, Hubarbeitsbühnen etc.) sind die Abstände zu evtl. vorliegenden Kanten von Baugruben, Ausschachtungen etc. nach Vorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten, solange kein statischer Nachweis vorliegt. Für die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände zu spannungsführenden Bauteilen und erforderliche Erdungsmaßnahmen ist der Auftragnehmer verantwortlich. In Bereichen mit Gefährdung durch Hitze oder Flüssigmetall sind die Sicherheitsabstände über eine Risikobetrachtung gemeinsam mit dem Speira-Koordinator festzulegen.

Die Erlaubnis zur Benutzung bestimmter Geräte (z.B. PAM-Personenaufnahmemittel) ist rechtzeitig beim Speira-Koordinator einzuholen, in der Gefährdungsbeurteilung zu beschreiben und bei den Berufsgenossenschaften schriftlich anzumelden.

Bei dem Einsatz von Maschinen mit besonderer Drittgefährdung (z.B. Hubarbeitsbühnen/Scherenbühnen, Bagger, Autokräne) sind dem Auftraggeber vorzulegen:

- Betriebsanleitung
- Führerschein,
- Beauftragung und aktuelle Unterweisungsnachweise der Fahrzeugführer

Das Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) in Hubarbeitsbühnen, Teleskoparbeitsbühnen, Scherenbühnen ist verpflichtend, sofern sich aus der dokumentierten Gefährdungsbeurteilung keine Zusatzgefahren ergeben, die dem entgegen sprechen. Beim Verfahren gilt diese Ausnahme nicht. Dabei muss der Verbleib der Person durch ein entsprechendes Rückhaltesystem in der Hubarbeitsbühne gewährleistet sein.

Zum Betrieb von Hubarbeitsbühnen sind mindestens zwei Personen einzusetzen, davon ist eine Person als Sicherungsposten einzusetzen.

14 Energieversorgung

Wird die Energieversorgung (z. B. Strom, Druckluft, Wasser, etc.) für die Arbeit eines Auftragnehmers benötigt, muss dieser eine Genehmigung des Speira-Koordinators einholen. Ohne dessen Erlaubnis dürfen vom Auftragnehmer keine Einschränkungen oder Unterbrechungen von Versorgungseinrichtungen (Gas, Elektrizität, Wasser, etc.) vorgenommen werden. Die Wiederherstellung der normalen Betriebsversorgung muss in Abstimmung mit dem Speira-Koordinator erfolgen.

In der Regel befinden sich in den Produktionshallen CEE-Kombinationen, die genutzt werden können. Die Stromversorgung der Gebäude beträgt generell 230 bis 400 Volt. Ausnahmen sind mit dem Speira-Koordinator abzusprechen.

Vor Beginn der Arbeiten an oder in der Nähe von unter Spannung stehenden Anlagen hat sich der verantwortliche Auftragnehmervertreter vom zuständigen Speira-Elektriker einweisen und unterweisen sowie die schriftliche Freigabe für diese Arbeiten bestätigen zu lassen.

Die Anlage bzw. elektrische Einrichtung ist über Absperrvorrichtungen an den Schaltern oder Steuerungen stromlos/energielos zu setzen und gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten entsprechend zu sichern (siehe Kapitel 8 LOTO). Ergänzend sind Warnschilder an den Schalt- und Steuerelementen anzubringen. Die Freischaltung der Anlage darf ausschließlich vom zuständigen Speira-Elektriker vorgenommen werden.

Speira GmbH, Deutschland - Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für Auftragnehmer

Version Mai/2026

Umbauten, Veränderungen oder provisorische Reparaturen, die nicht zum Auftragsumfang gehören, sind an elektrischen Anlagen nicht zulässig.

Alle eingesetzten Werkzeuge, Geräte und Maschinen müssen verantwortlich durch den jeweiligen Benutzer täglich vor Gebrauch einer Sicht- bzw. Funktionsprüfung unterzogen werden.

Aufgefundene Mängel an elektrischen Anlagen sind unverzüglich dem Speira-Koordinator zu melden.

Reparaturen sind ausschließlich nach Beauftragung durch eine Fachkraft / befähigte Person durchzuführen. Überlastsicherungen, Schutzschalter und ähnliche Sicherungseinrichtungen dürfen nicht überbrückt, kurzgeschlossen, ausgeschaltet oder entfernt werden.

Die verwendeten Leitungen müssen sich in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befinden.

Baustromverteiler und FI-Schalter sind arbeitstäglich zu prüfen. Die Prüfung ist vor Ort zu dokumentieren.

Baustromverteilerkästen sind separat zu erden.

Sicherungen (FI-Schutzschalter) und Isolatoren dürfen ausschließlich in Absprache mit dem Speira-Koordinator von einem Speira-Elektriker entfernt, ersetzt oder betätigt werden.

15 Aushub- und Abbrucharbeiten

In Absprache mit dem Speira-Koordinator müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Schäden an Gas-, Kanal-, Wasser- und Stromnetzen zu vermeiden.

Wirksame Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Staub bei Aushub-, Erdbewegungs- und Abrissarbeiten müssen jederzeit getroffen sein.

Vor Beginn von Abbrucharbeiten führt der Speira-Koordinator mit dem Auftragnehmervertreter des Abbruchunternehmens, der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit und den zuständigen Fachabteilungen eine Ortsbesichtigung durch.

Es ist ein Protokoll durch den Auftragnehmer zu erstellen in dem das Abbruchverfahren und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden (Stilllegungskonzept, Abbruch- und Demontagekonzept).

Nach Vorliegen der Abbruchgenehmigung wird von der Fremdfirma eine Anweisung erstellt, in dem das Abbruchverfahren und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden.

16 Arbeiten in der Höhe

Bei Arbeiten in erhöhter Lage (mögliche Fallhöhe > 2 m oder weniger, falls gesetzlich gefordert, bzw. in der Gefährdungsbeurteilung ermittelt) ist der Bereich unmittelbar unter dem Arbeitsbereich durch geeignete Absperrmaßnahmen zu sichern, um Gefahren im Zusammenhang mit herabfallenden Objekten vorzubeugen.

Sind technische Maßnahmen nicht anwendbar, muss die Sicherheit von Personen durch ein Sicherheitsnetz oder eine persönliche Schutzausrüstung (PSAgA) gewährleistet sein. Ein entsprechendes Rettungskonzept ist frühzeitig zu erstellen und einzureichen.

Öffnungen (z. B. Lichtkuppeln, Fensterbänder, Rauchabzüge) in Dächern müssen mit Seitenschutzvorrichtungen verstärkt und mit Schutzabdeckungen oder Schutznetzen gesichert werden. Dächer und Bauteile, die nicht mit Absturzsicherungen versehen sind, dürfen nur über spezielle Stege und Gehwege (mindestens 0,5 m breit) betreten werden. Die Zugänglichkeit und Begehbarkeit von Dächern muss mit dem Speira-Koordinator geklärt werden. Der Zutritt zu den Dächern muss vor Beginn der Arbeiten durch den Speira-Koordinator freigegeben werden.

Die konkreten Risiken und Schutzmaßnahmen für die Ausführung von Arbeiten in Höhe werden im Zuge des Arbeitserlaubnisverfahrens festgelegt.

17 Persönliche Schutzausrüstung (PSA) / Arbeitskleidung

Neben den auf die betreffenden Arbeiten anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung und den örtlich gekennzeichneten Geboten/Verboten, gilt zusätzlich der Speira werksinterne PSA-Sicherheitsstandard wie folgt, sofern ausdrücklich nicht anders mit der Speira vereinbart:

Schutzhelme:

Es besteht in allen Produktionsbereichen eine generelle Schutzhelmtragepflicht. In Gießereien sind Schutzhelme nach DIN EN 397 mit einer Temperaturbeständigkeit von min. 150 Grad Celsius und Flüssigmetallbeständigkeit zu tragen.

Schutzbrillen:

Es besteht in allen Produktionsbereichen eine generelle Schutzbrillentragepflicht. Normale Korrekturbrillen verfügen nicht über die erforderliche Schutzwirkung. Es sind zugelassene Korrekturschutzbrillen oder ggf. Überbrillen mit der erforderlichen Schutzwirkung gemäß der Gefährdung zu tragen.

Gehörschutz:

In vielen Produktionsbereichen besteht eine generelle Gehörschutztragepflicht, da diese Lärmbereiche sind. Die entsprechenden Lärmbereiche sind mit Gebotsschildern gekennzeichnet.

Sicherheitsschuhe:

In allen Produktionsbereichen des Walzwerkes, Werkstätten, Lägern, Baustellen und sonstigen Hilfs- und Nebenbetrieben müssen S3 Sicherheitsschuhe nach DIN EN 345 getragen werden. Auf Baustellen sowie für das Fahren von Flurförderzeugen sind mindestens knöchelhohe Sicherheitsschuhe der Kategorie S3 zu tragen. In Gießereien sind Sicherheitsschuhe gemäß EN ISO 20349 als Schutz vor Flüssigmetall zu tragen.

Arbeitskleidung/Schutzkleidung

Beschäftigte des Auftragnehmers müssen eine Warnweste zusätzlich zur firmeninternen Schutzkleidung tragen, sofern die dokumentierte Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers diese nicht begründet ausschließt. Das Tragen von kurzen Hosen ist in den Produktionsbereichen (Hallen und Außenbereiche) verboten.

Abhängig von den lokalen Gefährdungen ist ggf., besondere Schutzkleidung notwendig (z.B. Flüssigmetall; antistatische, für ATEX-Bereiche geeignete Kleidung, Chemikalienschutz). Dies ist bei der Vorbereitung mit dem Speira-Koordinator zu klären.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Beschäftigten die zur Durchführung der Arbeiten vorgeschriebene PSA / Arbeitskleidung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen und die Benutzung zu überwachen.

18 Einbringen / Verwendung von Gefahrstoffen

Das Einbringen, Verwenden und Lagern von Gefahrstoffen auf dem Werksgelände von Speira muss vom Auftragnehmer bei der Gefährdungsbeurteilung vor Arbeitsbeginn berücksichtigt werden. Die Arbeits- und Gefahrstoffe sind nur in dafür geeigneten Gebinden aufzubewahren. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Verwechslung mit Lebensmittelgebinden möglich ist. Auf Verlangen des Auftraggebers sind Ersatzstoffe einzusetzen (Substitution). Aktuelle Sicherheitsdatenblätter müssen am Arbeitsplatz verfügbar sein.

Verbotene Substanzen:

- Asbesthaltige Stoffe/Materialien
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe (z.B. Reinigungsmittel, Brenngase)
- FCKW-haltige Stoffe (z. B. Kühlmittel)

Speira GmbH, Deutschland - Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für Auftragnehmer

Version Mai/2026

- Verwendung von silikonhaltigen Substanzen (z. B. Entschäumer, Beschichtungsmittel etc.) im Bereich der Walzwerke und Lackiereinrichtungen

Eingeschränkte Stoffe:

- Radioaktive Stoffe
- Akut giftige und giftige Stoffe
- Krebs erzeugende, mutagene und reproduktionstoxische Stoffe
- Biologische Stoffe (Enzyme, Keime, Mikroorganismen)

Die Genehmigung des Speira-Koordinators muss vor Beginn der Arbeiten eingeholt werden, wenn der Auftragnehmer beabsichtigt, eingeschränkte Stoffe zu verwenden.

Bei der Verwendung und Zwischenbereitstellung gefährlicher Stoffe auf dem Werksgelände von Speira hat der Auftragnehmer die Mengen auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Nicht mehr benötigte Gefahrstoffe müssen im weiteren Verlauf der Arbeiten sofort vom Werksgelände entfernt werden. Alle Behälter müssen Minimum folgende Kennzeichnungen enthalten:

- Behälterinhalt (Angabe des eingetragenen Handelsnamens)
- Gefahrensymbole (gemäß nationaler Gesetzgebung) oder Gefahrenpiktogramme (GHS)

Die Vorschriften zum Umgang mit Arbeits- und Gefahrstoffen sind zu beachten.

Aerosol- und Spraydosen dürfen am Standort nur in Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch den Speira-Koordinator eingebracht werden. Es besteht erhöhte Explosionsgefahr, wenn diese Gegenstände in Gießereien gelangen.

Für Gefahrstoffe sind Lagermöglichkeiten entsprechend den rechtlichen Vorgaben und entsprechender Rücksprache mit dem Speira-Koordinator mit einer deutlich sichtbaren Warnbeschilderung einzurichten. Lagerstätten dürfen nicht öffentlich zugänglich sein.

Auf Anforderung muss die Fremdfirma die eingebrachten Arbeits- und Gefahrstoffe schriftlich anzeigen.

19 Umgang mit Abfall

Die Entsorgung von Abfällen ist immer im Voraus mit dem Speira-Koordinator abzustimmen.

Grundsätzlich sind Abfälle durch den Auftragnehmer entsprechend den dafür gültigen Rechtsvorschriften zu entsorgen, außer es ist hierzu eine Sondervereinbarung getroffen. Entsprechende Sammelbehälter werden in einem solchen Fall zugewiesen. Abfälle sind getrennt zu halten, um eine stoffliche Verwertung zu ermöglichen.

Auftragnehmer sind zu folgenden Handlungen nicht berechtigt:

- Abfälle von außerhalb auf unser Werksgelände zu bringen
- Abfälle irgendwo anders als in den dafür vorgesehenen Behältern lagern
- Abfälle in einer Weise zu lagern, dass sie die Umwelt verunreinigen könnten (z. B. durch Leckagen, Witterungsverhältnisse, etc.)

Speira behält sich das Recht vor, eine Nachberechnung für vertragswidrig entsorgte Abfälle vorzulegen. Eine solche Rechnung enthält zusätzliche Kosten für die Sammlung, Sortierung und den Transport der Abfälle und gegebenenfalls für die Beseitigung der vom Auftragnehmer verursachten Bodenverunreinigungen.

20 Boden- und Gewässerschutz

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Präventivmaßnahmen eingehalten werden, um das Eindringen gefährlicher Stoffe in den Boden, Gewässer und die Kanalisation zu verhindern.

Speira GmbH, Deutschland - Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für Auftragnehmer

Version Mai/2026

Im Falle einer Havarie oder einer Leckage (Freisetzung/Eindringen gefährlicher Stoffe in Boden/Kanalisation) sind die Speira Notfallnummer und der Speira-Koordinator unverzüglich zu informieren, damit weitere Maßnahmen gemäß dem bestehenden Notfallplan ergriffen werden können.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kosten zu tragen, die durch hinterlassene Abfälle oder Verschmutzung von Boden, Grundwasser, Kanalisation und Abflussgräben infolge von Leckagen, Havarien, usw. entstehen und die durch die Arbeiten des Auftragnehmers auf Speira Werksgelände verursacht wurden. Dies bedeutet, dass der Auftragnehmer für alle anfallenden Boden-/Gewässersanierungskosten sowie für die Kosten vorangegangener Untersuchungen und Laboranalysen verantwortlich ist. Der Auftragnehmer berät sich mit Speira und ist verpflichtet, die Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, damit die gesetzlich festgelegten Grenzwerte wieder eingehalten werden.

Die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen und Gefahrstoffen in die Umwelt (Erdreich, Gewässer, Luft) - ist ausnahmslos verboten und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung unbeabsichtigter Einleitung entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu treffen. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen.

21 Umweltschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Emissionen bei den von ihm durchgeführten Arbeiten zu vermeiden. Der Auftragnehmer informiert sich und sein Team über die Umweltvorschriften am Standort und gewährleistet deren Einhaltung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zum Schutz von Umwelt, Mensch, Tier und Eigentum zu ergreifen. Sollten diese Maßnahmen des Auftragnehmers Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Speira oder anderer Vertragsunternehmen vor Ort haben, hat der Auftragnehmer Speira zu informieren und alle erforderlichen Richtlinien und Anweisungen zu befolgen.

22 Rauchen, Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln

Der Besitz, Konsum und Vertrieb von alkoholischen Getränken, Cannabis und Drogen ist auf dem Werksgelände verboten. Darüber hinaus ist es verboten, das Werksgelände unter dem Einfluss von Drogen, Cannabis und/oder Alkohol zu betreten.

Es gilt grundsätzlich die 0,0 Promille-Grenze. Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Beschäftigter eines Auftragnehmers unter Alkoholeinfluss steht, behalten wir uns vor dieses mit einem Alkoholtestgerät zu überprüfen. Bei festgestelltem Alkohol > 0,00 Promille oder bei Verweigerung der Kontrolle wird dem entsprechenden Beschäftigten der Zutritt zum Werksgelände verweigert bzw. er wird des Werksgeländes verwiesen und der Auftragnehmer wird hierüber informiert.

Jeder Auftragnehmer hat Beschäftigten, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss besteht, unverzüglich des Werksgeländes zu verweisen (unter Drogen sind auch Medikamente mit berauschender Wirkung zu verstehen.)

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, solchen Personen ein längerfristiges oder unbefristetes Werksverbot zu erteilen.

Es darf nur in ausgewiesenen Raucherbereichen geraucht werden. Dies gilt auch für E-Zigaretten. Es sind grundsätzlich die zur Verfügung stehenden Behälter zu benutzen!

23 Getränke, Lebensmittel und Feuerzeuge

Die Lagerung und das Mitbringen von Lebensmitteln und Getränken in Produktionsbereiche oder deren Umgebung ist strengstens untersagt. Geeignete Sozialräume für den Verzehr von Speisen und Getränken werden vom Speira-Koordinator zugewiesen.

Speira GmbH, Deutschland - Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für Auftragnehmer

Version Mai/2026

Auf dem Werksgelände sind Getränkedosen, Glasflaschen und Gasfeuerzeuge verboten. Plastikabfälle, Essensreste, ölige Putzlappen oder Holz sowie nasses Papier dürfen nicht in Schrott- und Restmetallkübel gelangen. Es besteht erhöhte Explosionsgefahr, wenn diese Gegenstände in Gießereien gelangen. Erlaubt sind Automatenplastikbecher, PET-Flaschen oder Getränkekartons, die über Rückgabestationen oder Mülleimer entsorgt werden.

24 Meldung von Beinaheunfällen, Unfällen und Schäden

Der Auftragnehmer hat alle Beinaheunfälle (Unsichere Zustände oder Handlungen), Unfälle (einschließlich Verbandbucheinträge) oder Schäden, die während der Arbeiten auf dem Werksgelände von Speira auftreten, unverzüglich dem zuständigen Speira-Koordinator unter Angabe des Verlaufs der Ereignisse zu melden.

Jeder Auftragnehmer verpflichtet sich Unfälle tiefgehend zu untersuchen und die Ergebnisse mit Speira zu teilen. Speira behält sich das Recht vor ihrerseits jeden Fall gemeinsam mit dem Auftragnehmer zu untersuchen.

Erste Hilfe-Material befindet sich in den jeweiligen Betriebsbereichen. Jeder Auftragnehmer muss ausreichend Erste Hilfe-Koffer mit sich führen.

25 Werkschutz

Der Auftragnehmer muss allen Anforderungen in HSE-Belangen des Werkschutzes, der Werk-, bzw. Betriebsfeuerwehr, der HSE-Abteilung sowie des Speira-Koordinators unverzüglich Folge leisten. An kleinen Standorten kann sich der Personenkreis auf den Speira-Koordinator und die HSE-Abteilung beschränken. Ferner hat der Auftragnehmer, die während Ein- und Ausfahrten auf das Werksgelände durch den Werkschutz oder Speira-Koordinator zu vollziehende Kontrollen seiner Fahrzeuge, Werkzeugkisten, Taschen etc. zu erlauben.

Nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Speira-Koordinator ist das Filmen oder Fotografieren auf dem Werksgelände gestattet.

Sollte zur Erstellung von Angeboten die Anfertigung von Aufnahmen erforderlich sein, so kann der zuständige Speira-Koordinator nach Absprache mit der Betriebsleitung eine entsprechende Sondergenehmigung erteilen.

26 Überwachung und Kontrolle

Speira führt regelmäßig Baustellenbesuche durch, um die Sicherheitslage vor Ort zu überprüfen. Wird ein Fehlverhalten festgestellt, wird der weisungsbefugte Vertreter des Auftragnehmers und der Speira-Koordinator informiert. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, eigene Überwachungsmaßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich Berichte von eigenen HSE-Baustellenbegehungen, bzw. -audits mit dem Speira-Koordinator zu teilen.

27 Maßnahmen bei Verstößen gegen HSE-Vorschriften

Ein Verstoß gegen vereinbarte Arbeitsanweisungen und HSE-Vorschriften stellt eine Vertragsverletzung dar und kann zum Verweis eines Beschäftigten des Auftragnehmers vom Werksgelände und zur Kündigung des mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages führen. Alle Kosten, die Speira infolge der Handlungen

Speira GmbH, Deutschland - Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für Auftragnehmer

Version Mai/2026

des Auftragnehmers dabei entstehen, die Einhaltung der vorgenannten Anweisungen und Vorschriften zu gewährleisten, werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Jeder Verstoß gegen HSE Regeln, die entweder in diesen HSE-Vorschriften für externe Auftragnehmer und deren Subunternehmern oder in anderen anwendbaren Sicherheitsbestimmungen definiert sind, wird von Speira ernst genommen und angemessen behandelt.

Wiederholtes oder schwerwiegendes Fehlverhalten führt zu Verwarnungen oder anderen Maßnahmen wie Verweisung vom Standort, die je nach Schwere des Verstoßes abgestuft sind.

In schweren Fällen ist Speira berechtigt jede beliebige Person vom Werksgelände zu verweisen. Bei Gefahr in Verzug ist Speira jederzeit berechtigt, Personen den Zugang zum Werksgelände zu verweigern oder eine Zugangsberechtigung aufzuheben.